



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2014

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20330	1. 12. 2014	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	804
203310	1. 12. 2014	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	804
		Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg	
21281	3. 12. 2014	Anerkennung der Stadt Medebach als Erholungsort	804
		Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	4. 12. 2014	Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)	806
		RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
910	1. 12. 2014	Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah)	818

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
28. 11. 2014	Bek. – Operationelles Programm NRW 2014-2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß § 14 I UVP-Gesetz	822
	Polizeipräsidium Bonn	
6. 10. 2014	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung hier Benjamin Harry Walter . . .	822

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20330**

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV
v. 1.12.2014

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,42“ durch den Betrag „7,49“, der Betrag „8,23“ durch den Betrag „8,30“, der Betrag „9,41“ durch den Betrag „9,49“, der Betrag „10,46“ durch den Betrag „10,55“ und der Betrag „11,15“ durch den Betrag „11,25“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,45 Euro“ durch den Betrag „4,49 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2014“ durch das Datum „1. Januar 2015“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2014 S. 804

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV
v. 1.12.2014

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,42“ durch den Betrag „7,49“, der Betrag „8,23“ durch den Betrag „8,30“, der Betrag „9,41“ durch den Betrag „9,49“, der Betrag „10,46“ durch den Betrag „10,55“ und der Betrag „11,15“ durch den Betrag „11,25“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,45 Euro“ durch den Betrag „4,49 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2014“ durch das Datum „1. Januar 2015“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2014 S. 804

21281

**Anerkennung der Stadt Medebach
als Erholungsort**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg – 24.04.03.01-1
v. 3.12.2014

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2014 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 12 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) der Stadt Medebach die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

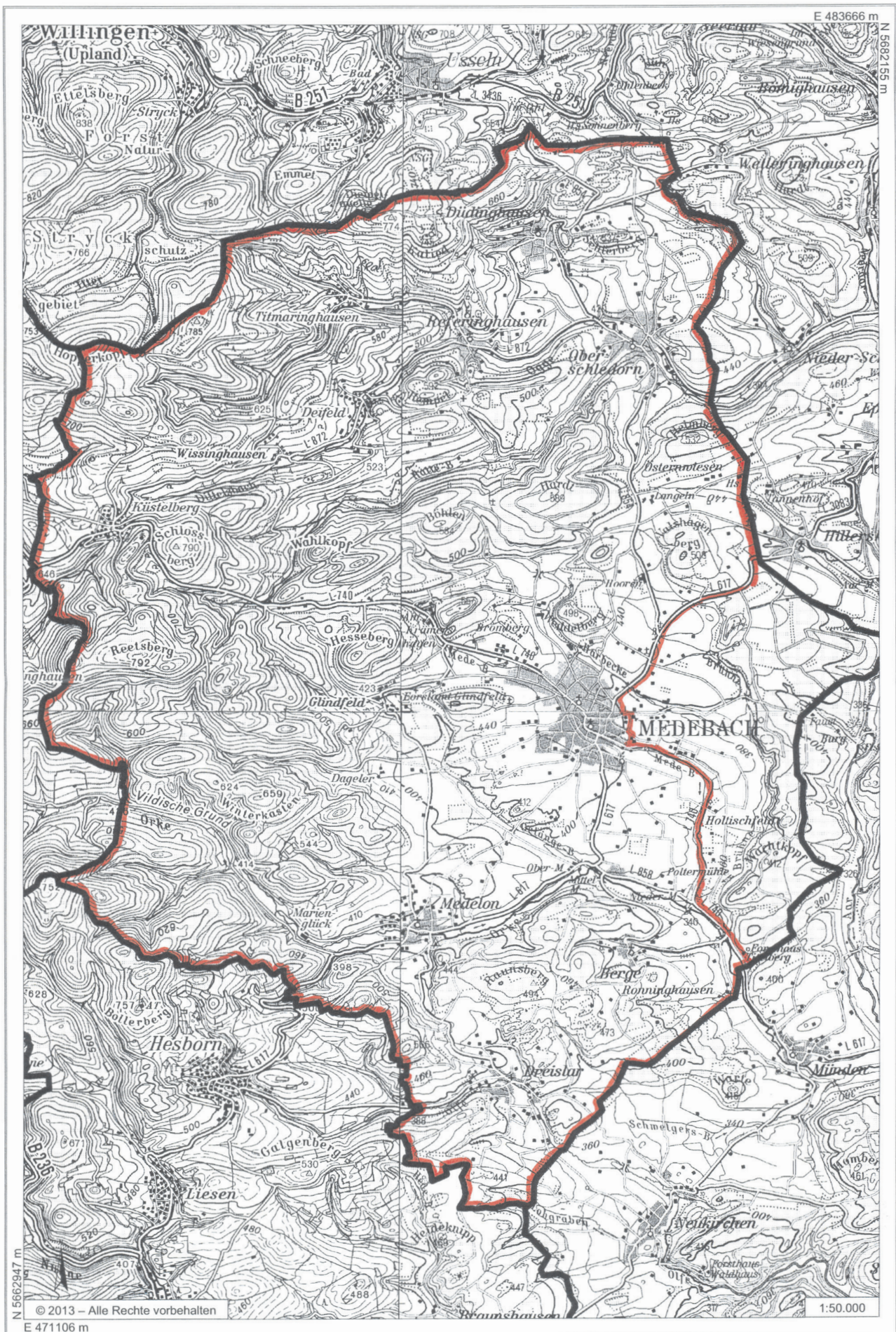
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

**Verlauf der Grenze des Erholungsgebietes Medebach
im Uhrzeigersinn:**

Die Grenze des Erholungsortes beginnt im Südosten am südlichen Schnittpunkt der L 740 mit der Stadtgrenze und führt entlang der Stadtgrenze Medebachs bis zum nördlichen Schnittpunkt der L 617 mit der Stadtgrenze.

Von dort verläuft die Grenze des Erholungsortes in südlicher Richtung entlang der L 617 bis zum Abzweig der Gemeindestraße „Am Faustweg“, weiter entlang des nach ca. 200 Metern abzweigenden Wirtschaftswegs in Richtung der Gemeindestraße „Holtischer Weg“, entlang den Gemeindestraßen „Holtischer Weg“ und „Am Papenkamp“ sowie entlang der L 740 in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L 740 bis zur Stadtgrenze Medebachs.



2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)

Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
v. 4.12.2014

Inhaltsübersicht

A Allgemeiner Teil

B Einzelförderrichtlinien (EFR)

I. Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote

II. Projektförderung

III. Förderung von Einzelpositionen

C Geltungsdauer

A

Allgemeiner Teil

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Fachbezogene Pauschalen

Die Förderrichtlinie gilt nicht für fachbezogene Pauschalen (Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 des Kinder- und Jugendförderplanes 2013 – 2017).

1.2

Zuwendungen i. S. d. §§ 23, 44 LHO

Das Land gewährt darüber hinaus entsprechend diesen Richtlinien auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe, die in den §§ 10 bis 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) näher genannt sind. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Förderung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlage hierfür ist der Kinder- und Jugendförderplan (SMBL. NRW 2160).

1.3

Besondere Bestimmungen

1.3.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

1.3.2

Durch die Zuwendungen dürfen die Autonomie der Träger, ihre Vielfalt und Pluralität sowie ihr Recht auf freie Gestaltung der Angebote nicht eingeschränkt werden.

1.3.3

Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.

1.3.4

Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

1.3.5

Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) und über die wöchentliche Arbeitszeit der Fachkräfte entscheidet der Träger. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

1.3.6

Voraussetzung für eine Förderung von Einzelmaßnahmen ist, dass es sich im Hinblick auf den Zeitraum um ein in sich abgeschlossenes Projekt handelt.

1.3.7

Bei Projektförderungen von Zuwendungsempfängern können in begründeten Einzelfällen auch allgemeine Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können.

1.3.8

Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Für den außerordentlichen Bereich darf eine Zuwendung für Projektförderungen gemäß Abschnitt B.II „Projektförderungen“ dieser Richtlinien sowie für die EFR 1.2.1 Nr. 3.2 und EFR 6.2 aus dem Abschnitt B.III „Einzelförderungen“ ausnahmsweise zu mehr als 90 v. H. oder zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

1.3.9

Von der Ausnahmeregelung nach Nrn. 2.4.3 VV bzw. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ist kein Gebrauch zu machen.

1.3.10

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.

2

Zuwendungsempfänger

2.1

Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nr. 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie. Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

2.2

Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden an Träger, die gewerblich oder unter Berücksichtigung ihrer Trägerstruktur im überwiegenden Interesse von einem oder einigen gewerblichen Unternehmen arbeiten.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 3 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie.

3.2

Zu Sachausgaben zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs.1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

3.3

Zu Personalausgaben im Sinne von Abschnitt B II. „Projektförderung“ Nr. 3.1 dieser Richtlinie zählen ausschließlich

– Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,

- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse,

deren Begründung durch den Zuwendungszweck unmit-
telbar erforderlich ist und die nicht bereits durch andere
Fördermittel des Landes finanziert werden.

3.4

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von frei-
willigen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung
nach diesen Richtlinien auf der Grundlage der jeweils
geltenden Fassung der Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung
von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Minis-
teriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport –
112 (BdH) – 14-01-01 – vom 1.4.2013 (Mbl. NRW S. 158/
Anlage 9) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrund-
lage einbezogen werden.

3.5

Bei Maßnahmen, die sich an besondere Zielgruppen
richten, ist die Beurteilung der Zugehörigkeit von jun-
gen Menschen zur Zielgruppe der Maßnahme entlang
von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshin-
tergründen, Geschlecht, schulischen Leistungsniveau so-
wie Schulabschlüssen, der familiären und der Wohnsitua-
tion, Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer
Lage/beruflicher Status, Kontakten zu anderen Hilffsys-
temen und Straffälligkeit vorzunehmen.

3.6

Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des
Landes an geförderten Angeboten entstehen (z.B. Fort-
bildungen, Seminare), sowie Ausgaben für Maßnahmen,
die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind
(z.B. Klassenfahrten), sind nicht förderfähig.

3.7

Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz (SGV.
NRW 223) in der jeweils geltenden Fassung gefördert
werden, sind nicht förderfähig.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsarten

Die Landesförderung wird als Projektförderung ge-
währt. Die Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung
e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-
schutz – Landesstelle NRW e.V. (AJS) werden institutio-
nell gefördert.

4.2

Finanzierungsarten

Die Zuwendungen sind als Zuschuss oder Zuweisung
mit der aus der Nr. 4 der jeweiligen Einzelförderrichtli-
nie sich ergebenden Finanzierungsart zu bewilligen.

4.3

Höhe der Förderung

4.3.1

Der Fördersatz ist jeweils in Nr. 4 der jeweiligen Einzel-
förderrichtlinie festgelegt.

4.3.2

Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger be-
trägt in Abweichung von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO
1.000 €, soweit die Einzelförderrichtlinien keine anderen
Regelungen enthalten.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes
erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für
den Zuwendungszweck gebunden, sofern die Einzelför-
derrichtlinien nichts anderes bestimmen.

5.2

Sofern beim Wechsel einer Fachkraft spätestens nach
drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses

eine neue Fachkraft eingestellt wird, erfolgt keine Kür-
zung der Förderung.

6

Verfahren

6.1

Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungs-
nachweisverfahren zu beachtenden Regelungen sind im
allgemeinen Teil und in den jeweiligen Einzelförder-
richtlinien sowie den entsprechenden Mustern festgelegt.

6.2

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände/
Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als
überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
die Oberste Landesjugendbehörde. Zuständig für die Be-
willigung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich
der Träger seinen Sitz hat. Die Landesjugendämter ha-
ben sich bei der Anwendung und Auslegung der Richtli-
nien untereinander abzustimmen. In Fällen, in denen die
Landesjugendämter Zuwendungsempfänger sein sollen,
ist die Oberste Landesjugendbehörde die Bewilligungs-
behörde. Darüber hinaus kann die Oberste Landesju-
gendbehörde in Einzelfällen eine gesonderte Zuständig-
keit festlegen.

6.3

Die Förderanträge sind bis zum 1.12. des Vorjahres bei
der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, so-
weit kein anderer Stichtag bekannt gegeben wird.

6.4

Ein verbindliches Prüf- und Berechnungsschema für die
Bewilligungsbehörden ist den Richtlinien als Anlage 8
beigefügt.

6.5

Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffend
SGB VIII behält sich die Oberste Landesjugendbehörde
eine Entscheidung vor.

6.6

Bei Jahresvorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind die
bewilligten Zuwendungen ohne Anforderung der Zu-
wendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und
zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., soweit die je-
weilige Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.

6.7

Soweit in der jeweiligen Einzelförderrichtlinie vorgese-
hen ist, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfan-
ger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliede-
rungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf,
muss der Erstempfänger sicherstellen, dass der Letzt-
empfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zu-
wendungsbescheides und der Nebenbestimmungen be-
achtet und ihm gegenüber nachweist. Bei der Weitergabe
sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Ju-
gendförderplan des Landes zu kennzeichnen.

6.8

Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer
Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Trä-
ger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Per-
sonen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzan-
sprüche ausreichend versichert sind.

6.9

Für Bildungsveranstaltungen sind Teilnehmerlisten fünf
Jahre aufzubewahren und nach dem vorgeschriebenen
Beiblatt D zu führen.

6.10

Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe kann
die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung abse-
hen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 € nicht
übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprü-
chen gilt dies entsprechend.

7

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird – sofern die jeweilige
Einzelförderrichtlinie nichts anderes bestimmt – gemäß
der Nr. 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Ver-

bindung mit den Nrn. 6.3 bis 6.5 der ANBest-P erbracht („umfassender Verwendungsnachweis“).

Für öffentliche Träger gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Für institutionelle Förderungen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderungen (ANBest-I).

Für die Förderung von Investitionen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Bau-fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

B **Einzelförderrichtlinien (EFR)**

I.

Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote

EFR zu den Positionen 1.1.7, 2.1.4, 2.1.5, 3.1.1, 4.1.2, 5.1 des Kinder- und Jugendförderplans

1

Zuwendungszweck

1.1

Fachberatung Jugendarbeit (Pos. 1.1.7 KJFP)

Das Land fördert die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu bedarf es entsprechender Informations- und Beratungsstellen, die die Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Entwicklung von Qualitätsstandards, innovativen Ansätzen und Modernisierungsprozessen, auch im Hinblick auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, begleiten.

Die Mittel dienen der Förderung entsprechender, landesweit tätiger Einrichtungen und Stellen.

1.2

Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit (Pos. 2.1.4 KJFP)

Das Land stärkt die kulturelle Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen als unverzichtbaren Bildungsort für Kinder und Jugendliche. Es unterstützt die Träger der kulturellen Jugendarbeit in dem Prozess der Entwicklung und Öffnung ihrer Strukturen und in der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen.

Hierzu fördert das Land Einrichtungen und Stellen zur Koordination und fachlichen Beratung in der kulturellen Jugendarbeit.

1.3

Träger der Medienpädagogik (Pos. 2.1.5 KJFP)

Jugendmedienarbeit ist eine Aufgabe der allgemeinen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Darüber hinaus sind spezielle medienpädagogische Angebote erforderlich. Zur Entwicklung von den aktuellen Erfordernissen entsprechenden Angeboten der Medienpädagogik und zur Unterstützung entsprechender Konzeptentwicklung und Umsetzung bei den Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden Fachstellen für Jugendmedienarbeit gefördert.

1.4

Angebote der Jugendsozialarbeit (Pos. 3.1.1 KJFP)

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird. Die Förderung der ausgewiesenen Träger der Jugendsozialarbeit soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich. Die Förderung soll in den letzten drei Schuljahren der Sekundarstufe I beginnen und kann sich bis zur Einmündung in den Beruf erstrecken. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann gefördert werden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

1.5

Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes (Pos. 4.1.2 KJFP)

Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte sollen Quellen der Gefährdung und Beeinträchtigung der Entwicklung junger Menschen kennen und im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Angebote zum besseren Schutz wahrnehmen können. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf präventiven Handlungsansätzen. Zur Entwicklung und Durchführung solcher Angebote sowie zur Unterstützung der Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die eigene Angebote vorhalten wollen, werden Fachstellen für Kinder- und Jugendschutz gefördert.

1.6

Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit (Pos. 5.1 KJFP)

Die Entwicklung einer geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit ist eine ständige Herausforderung. Ziel ist es die Angebote so auszurichten, dass sie an den Interessen und Bedürfnissen von Mädchen und Jungen ansetzen und eine kritische Reflexion von Geschlechterrollen erlauben. Zur Entwicklung neuer Handlungsansätze in den Bereichen Mädchen- und Jungenarbeit sowie Gender Mainstreaming und zur Unterstützung der Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden entsprechende Fachstellen gefördert.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Abweichend von Nr. 6.6 Allgemeiner Teil werden die Auszahlungstermine für die öffentlichen Träger der Jugendsozialarbeit (Förderposition 3.1.1) wie folgt festgesetzt: 1.5. und 1.10.

5.3

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 a 1 bzw. die Muster 2 a 4 oder Muster 2 a 5 sowie die Anlagen 2 bzw. 3.

5.4

Verwendungsnachweisverfahren

5.4.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 2 bzw. 3 und die Beiblätter A und B.

5.4.2

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Abweichend hiervon werden für den Förderbereich der Jugendsozialarbeit (Förderposition 3.1.1) beigefügt:

- Ein Finanzplan sowie eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Anlage 3;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

II.

Projektförderung

EFR zu den Positionen 1.1.2, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 2.2.1, 2.2.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 4.2.1, 4.2.2, 5.2, 7, 8.2 bis 8.4 des Kinder- und Jugendförderplans

1

Zuwendungszweck

1.1

Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Pos. 1.1.2 KJFP)

Das Land fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die freien Träger bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen und der Weiterentwicklung ihrer Arbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, allen jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

Gefördert werden entsprechende Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zur Verbesserung des Angebotes für besondere Zielgruppen und bei besonderen sozialen Problemlagen beitragen. Gefördert werden können bestehende und neue Angebote. Dabei sollen Angebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle Jugendliche (LSBTI) berücksichtigt werden.

1.2

Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften (Pos. 1.2.2 KJFP)

Das Ziel der Etablierung kommunaler Bildungslandschaften ist von der Erkenntnis geprägt, dass die Bildung von Kindern und Jugendlichen vor allem vor Ort stattfindet. Das Land fördert darum insbesondere Projekte, in denen verschiedene Bildungsakteure an der Ausgestaltung einer kommunalen oder lokalen Bildungslandschaft mitwirken. Dies geschieht durch eine bessere Absprache vor Ort, eine bessere Verzahnung der Angebote und die gemeinsame Definition von Bildungszielen.

Einrichtungen bzw. Träger der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit, (Ganztags-)Schulen, Volkshochschulen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen oder andere Akteure entwickeln konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche und führen sie gemeinsam vor Ort durch.

Gefördert werden die nachhaltige Kooperation von Trägern der Jugendhilfe mit anderen Akteuren sowie koordinierende Aktivitäten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendämter) beim Auf- und Ausbau von Bildungslandschaften mit dem Ziel, eine stärkere Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen. Weiterhin können begleitende Maßnahmen der kooperations- und netzwerkorientierten Qualifizierung gefördert werden.

1.3

Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/Eine-Welt (Pos. 1.2.3 KJFP)

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu. Die internationale Jugendarbeit berücksichtigt die interkulturelle Realität und ermutigt junge Menschen zum interkulturellen Austausch, begeistert sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung und führt sie an historische Verantwortlichkeiten heran. Dies kann zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen und damit zur Friedenssicherung ebenso beitragen wie zu einer Stärkung der europäischen Identität. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und zur sozialen Bildung als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

Gefördert werden Jugendbegegnungen, insbesondere mit Israel und der Türkei sowie Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern. Eine Förderung dieser Projekte erfolgt, wenn diese Projekte in der Regel auf Nachhaltigkeit bzw. Stetigkeit basieren und die Jugendbegegnungen im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden.

Zusätzlich werden auch Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern gefördert. Bei diesen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland. Ebenfalls gefördert werden Aktivitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema „Eine-Welt“.

Darüber hinaus kann der Austausch von Fachkräften gefördert werden. Der Fachkräfteaustausch soll unmittelbar der Vorbereitung von Projekten der Jugendbegegnung dienen.

1.4

Stark durch Beteiligung – Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen (Pos. 1.2.4 KJFP)

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte, denen die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen u.a. in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, offen stehen muss. Dadurch erleben sie sich als selbstwirksam und werden darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinander zu setzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden, in Ergänzung zu den Aktivitäten in Verantwortung der Kommunen, Angebote und Projekte, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben. Zur Qualitätssicherung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

können auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

1.5

Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt (Pos. 1.2.5 KJFP)

Globalisierung und Nachhaltigkeit sind wesentliche Stichworte, die eine Entwicklung beschreiben, bei der die wirtschaftlichen und sozialen Prozesse einzelner Staaten nicht mehr von denen anderer Staaten oder Regionen isoliert betrachtet werden können. Diese Zusammenhänge zu verdeutlichen und bei Kindern und Jugendlichen ein Problembewusstsein für die Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe auch der Kinder- und Jugendarbeit.

Gefördert werden daher Bildungsangebote, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und jungen Menschen die Gelegenheit zu entsprechendem gesellschaftlichen Engagement bieten.

1.6

Jugendkulturland NRW (Pos. 2.2.1 KJFP)

Kulturelle Bildung bzw. Jugendkultur ist ein übergreifender Bildungsansatz, der an den Bildungsarten und in den Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zum Tragen kommt. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit fördert Selbstreflexion und Selbstinszenierung, ästhetisches Empfinden, kulturelle Eigeninitiative und soziales Verhalten. Mit dem „Jugendkulturland NRW“ soll eine Weiterentwicklung in der kulturellen Bildung mit den Mitteln kultureller Jugendarbeit erreicht werden, die vermehrt auch diejenigen jungen Menschen in den Blick nimmt, die bislang nicht im Zentrum der Jugendkultur stehen.

Gefördert werden Projekte, die neue Zielgruppen von jungen Menschen verstärkt an eigene kulturelle Aktivitäten heranzuführen und dadurch deren kulturelle Ausdrucksformen und Persönlichkeitsentwicklung fördern. Erreicht werden soll dies insbesondere auch durch Angebote zur Förderung von Jugendkultur und kultureller Kinder- und Jugendarbeit, die von Trägern der kulturellen Jugendarbeit (und ggf. weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) mit (Jugend-) Kultureinrichtungen durchgeführt werden. Die hierfür erforderliche Vernetzung von Trägern kann als begleitende Projektmaßnahme gefördert werden.

1.7

Fit für die mediale Zukunft (Pos. 2.2.2 KJFP)

Mediennutzung prägt heute in hohem Maße den Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Gefördert werden Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen. Darüber hinaus sollen die Angebote auch an den speziellen Interessen der Jugendlichen ansetzen und zur kritischen Reflexion des Mediengebrauchs anregen.

1.8

Integration als Chance (Pos. 3.2.1 KJFP)

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist vor allem eine Chance für die nachhaltige Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses sollen Angebote bereitgestellt werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund führen und das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern.

Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihren Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

1.9

Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (Pos. 3.2.2 KJFP)

Menschen mit Behinderungen sind Teil der Gemeinschaft. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen und auch außerhalb der Schule Bildung und Freizeit gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu erleben. Die Träger der Jugendhilfe sollen daher ihre Angebote gezielt auch jungen Menschen mit Behinderungen öffnen.

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die dazu beitragen, die Teilhabe und die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern, sowie Fortbildungsmaßnahmen, die in engem Kontext zu diesen Angeboten stehen und zu deren Umsetzung beitragen. Die Angebote sollen auch dazu beitragen, den in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten Gedanken der Inklusion, d.h. der vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit, öffentlich bekannt zu machen, zu fördern und umzusetzen. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

1.10

Soziale Teilhabe und Chancengleichheit (Pos. 3.2.3 KJFP)

Gleiche Aufstiegs- und Bildungschancen setzen einen gleichen Zugang zu Angeboten und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen voraus. Soziale Benachteiligungen sowie Not- und Konfliktsituationen behindern noch immer viele junge Menschen bei der Realisierung ihres Lebensweges. Daher ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Angebote der Qualifizierung und Bildung auch im Rahmen der Jugendhilfe auszugleichen.

Gefördert werden deshalb Angebote, die dazu beitragen, soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die Toleranz und Vielfalt in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen stärken.

Die geförderten Maßnahmen sollen zur Förderung und Sicherung der sozialen Teilhabe und der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention und Hilfe dienen.

1.11

Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe (Pos. 4.2.1 KJFP)

Junge Menschen sind nach wie vor zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Der Gefahr, Opfer von Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu werden, muss mit präventiven Angeboten entgegen gewirkt werden.

Gefördert werden deshalb präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien zum Ziel haben und diese an Kinder und Jugendliche vermitteln. Hierzu gehören insbesondere allgemeine sozialpädagogische Angebote zur Gewaltprävention, spezifische Angebote für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, Angebote zur Prävention von extremistischen Tendenzen, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus und Angebote der Prävention sexualisierter Gewalt.

1.12

Jugendschutz / Jugendmedienschutz (Pos. 4.2.2 KJFP)

Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen wird durch viele Faktoren beeinträchtigt und gefährdet. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Süchte und problematische Medieninhalte wirken als Risikofaktoren.

Gefördert werden daher Angebote, die Kinder und Jugendliche auf diese Gefahren aufmerksam machen und

Strategien des Schutzes und der Persönlichkeitsstabilisierung entwickeln.

1.13

Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. 5.2 KJFP)

Mädchen und Jungen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen. Die Jugendarbeit hat die Aufgabe, diese Geschlechterdifferenz zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu entwickeln.

Gefördert werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote.

1.14

Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen (Pos. 7 KJFP)

Die demografische Entwicklung, der technische Fortschritt und der fortschreitende Prozess der Globalisierung stellen enorme Anforderungen an das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Diesen im ständigen Wandel befindlichen Rahmenbedingungen darf sich auch die Kinder- und Jugendhilfe nicht verschließen. Sie muss hierauf rechtzeitig reagieren, ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen adäquat an die Veränderungen anpassen und offen für neue Lösungswege sein.

Gefördert werden daher innovative Projekte und besondere Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, ihrem Inhalt und ihrer Methodik geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.

1.15

Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe (Pos. 8.2, 8.3, 8.4 KJFP)

Um die Kinder- und Jugendhilfe den täglichen Anforderungen der Praxis entsprechend weiterzuentwickeln, bedarf es der Praxisforschung, die dabei hilft, längerfristige Entwicklungstrends rechtzeitig zu erkennen und in den Angeboten berücksichtigen zu können. Wissenschaftliche Forschung hilft, die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Entwicklung besser planen zu können. Zusätzlich bedarf es eines intensiven Dialogs zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.

Gefördert werden die Begleitforschung zum Ganztags, Forschungsprojekte zur Kinder- und Jugendhilfe sowie Projekte und Veranstaltungen zur Kooperation von Praxis, Politik und Wissenschaft auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen;

2.2

für die unter Nr. 1.14 und 1.15 genannten Maßnahmen, neben den unter Nr. 2.1 genannten möglichen Zuwendungsempfängern, wissenschaftliche Institute, gemeinnützige Institutionen, Stiftungen sowie Einzelpersonen (Wissenschaftler, Fachleute im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe).

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

3.2

Bei Nr. 1.14 und 1.15 sind Ausgaben für

- Treffen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen für junge Menschen sowie für Fachkräfte und Experten

aus Wissenschaft und Praxis nur als Sachausgaben zugelassen, soweit sie landespolitisch bedeutsam sind;

- Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen nur als Sachausgaben zugelassen, wenn Thema bzw. Gegenstand sowie Inhalt von kinder- und jugendpolitischer Bedeutung für die Landesebene sind.

Die Entscheidung im Hinblick auf die landes- bzw. kinder- und jugendpolitische Bedeutung trifft die oberste Landesjugendbehörde.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt

- für den außergemeindlichen Bereich 85 v. H.
- für öffentliche Träger 40 v. H. bis höchstens 80 v. H.

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.2

Bei Nr. 1.2 beträgt für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus bei Zuwendungen an freie Träger die Bagatellgrenze in Abweichung von Nr. 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO 500 €.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 a 9 bzw. Muster 2 a 10 sowie die Anlage 1.

5.3

Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.3.2

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

III.

Förderung von Einzelpositionen

EFR zu Pos.1.1.6 Ring politischer Jugend

1

Zuwendungszweck

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung haben sich die Jugendorganisationen der demokratischen Parteien zum Ring Politischer Jugend NW zusammengeschlossen.

Gefördert werden die hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften der Jugendarbeit und die Durchführung von Angeboten der politischen Bildung.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend NW, sofern sie Jugendorganisationen der im Landtag NRW oder im Bundestag vertretenen Parteien sind und über mehr als 1.500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verfügen.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden**3.1**

die hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Jugendarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Landesebene sowie Ausgaben für Planungs- und Leitungsaufgaben der Landesverbände;

3.2

die Angebote der außerschulischen Jugendbildung.

3.3

Angebote der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Handlungsfelder können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden. Sie werden in der Regel nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- An den Bildungsveranstaltungen müssen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
- Der Veranstaltungsort soll in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.
- Der Wohnsitz einer überwiegenen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote müssen junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sein.

3.4

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen sind die Fördervoraussetzungen nach Nr. 3.3 auch dann erfüllt, wenn innerhalb von 48 Stunden insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

3.5

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans und sind nicht zuwendungsfähig.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 35 Jahren einbezogen werden.

4.3

Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

4.4

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen wie folgt:

- Bei Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag von bis zu 30 € eingesetzt werden.
- Bei Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmerin/Teil-

nehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag von bis zu 20 € eingesetzt werden.

4.5

Alle übrigen Veranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

- für örtliche Maßnahmen 120 €,
- für überörtliche/regionale Maßnahmen oder für Großveranstaltungen 1.500 €.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel dürfen weitergeleitet werden.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 2 sowie die Anlage 2 RPJ.

5.3

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2 RPJ;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B;
- Eine Aufstellung der Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt C;
- Eine Aufstellung der Teilnehmer dieser Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt D.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

EFR zu Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit**1****Zuwendungszweck**

Initiativgruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen; hierzu können auch spezifisch ausgerichtete Einzelorganisationen gehören. Initiativgruppen bieten jungen Menschen pädagogische Angebote im Wohnumfeld im Rahmen des § 11 SGB VIII, insbesondere der Freizeit, Bildung und Beratung an. Die Mittel dienen zur Förderung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Initiativgruppenarbeit.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

das Paritätische Jugendwerk NRW.

2.2

Initiativgruppen in der Kinder- und Jugendarbeit.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1

die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele des unter Nr. 2.1 genannten Zuwendungsempfängers notwendigen und angemessenen Sachausgaben, insbesondere für Bildungsmaßnahmen, freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.2

notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben für Aktivitäten von unter Nr. 2.2 genannten Initiativgruppen.

Angebote der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Handlungsfelder können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden. Sie werden in der Regel nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- An den Bildungsveranstaltungen müssen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
- Der Veranstaltungsort soll in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.
- Der Wohnsitz einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote müssen junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sein.

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen sind die Fördervoraussetzungen auch dann erfüllt, wenn innerhalb von 48 Stunden insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans und sind nicht zuwendungsfähig.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 85 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.3

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen wie folgt:

- Bei Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag bis zu 30 € eingesetzt werden.
- Bei Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag bis zu 20 € eingesetzt werden.

4.4

Alle übrigen Veranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

- für örtliche Maßnahmen 120 €,
- für überörtliche/regionale Maßnahmen oder für Großveranstaltungen 1.500 €.

5

Verfahren

5.1

Zuwendungen zu Nr. 3.1 („PJW“)

5.1.1

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel dürfen weitergeleitet werden.

5.1.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 3 sowie Anlage 2 PJW.

5.1.3

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2 PJW;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B;
- Eine Aufstellung der Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt C;
- Eine Aufstellung der Teilnehmer dieser Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt D.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

Bei Weiterleitungen der Landesmittel an Dritte sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Verwendungsnachweise (vgl. Nr. 6.9 ANBest-P) vorzuhalten.

5.2

Zuwendungen zu Nr. 3.2 („Initiativgruppen“)

5.2.1

Die Zuwendungen werden zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 9 sowie die Anlage 1.

5.2.3

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.2.4

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

EFR zu Pos. 2.1.3: Akademie Remscheid

1

Zuwendungszweck

Die gezielte Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Jugendarbeit spielt eine wichtige Rolle. Das Land fördert daher die Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung e.V. Die Akademie hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt- und nebenberufliche sowie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit durchzuführen.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung e.V. Remscheid.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich vom Ministerium in Abstimmung mit der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde festgelegt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 b 1 sowie die Anlage 4 zu verwenden.

5.3

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 b 1) wird vereinbarungsgemäß gegenüber der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde gemäß der ANBest-I erbracht. Die oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und das zuständige Landesjugendamt erhalten eine Kopie des Verwendungsnachweises.

EFR zu Pos. 4.1.1: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

1

Zuwendungszweck

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW ist eine nach § 17 KJFöG geförderte Landesstelle. Sie hat zur Aufgabe, Handlungskonzepte für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln. Hierzu gehören auch Strategien zur besseren Information und Aufklärung. Weiterhin ist sie mit der Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz beauftragt. Zugleich nimmt sie für die Oberste Landesjugendbehörde koordinierende Aufgaben wahr. Sie wirkt dabei insbesondere mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei, den Jugend- und Ordnungsämtern sowie den Trägern des Jugendschutzes zusammen. Die Mittel dienen zur Förderung der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 b 2 sowie die Anlage 4.

5.3

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 b 2) wird gemäß der ANBest-I erbracht. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: die Anlage 4 sowie die Beiblätter A und B.

EFR zu Pos. 4.1.3: Gewaltpräventive Angebote

1

Zuwendungszweck

Das Land sieht die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es hat sich daher zum Ziel gesetzt, Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsentwicklung gefährden, entgegenzuwirken. Das Land fördert daher

1.1

Maßnahmen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (sog. Brücke-Projekte),

1.2

die sozialpädagogische Arbeit mit Fußball-Fan-Projekten im Rahmen des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ sowie

1.3

präventive Maßnahmen auf dem Gebiet der Antirassismussarbeit.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

für Maßnahmen zu Nr. 1.1 Träger der freien Jugendhilfe, die eine Einrichtung für ambulante sozialpädagogische Hilfe und Betreuung für gefährdete und delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende führen.

2.2

für Maßnahmen zu Nr. 1.2 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fußball-Fan-Projekten.

2.3

für Maßnahmen nach Nr. 1.3 das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit in NRW e.V. (IDA NRW).

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

bei Maßnahmen zu Nr. 1.1 notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben zum Betrieb der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtungen. Voraussetzungen für die Förderungen sind, dass die „Brücke-Projekte“ im Zusammenhang mit richterlichen Weisungen gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt werden und dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das jeweilige Projekt in mindestens gleicher Höhe wie das Land finanziell fördert.

3.2

bei Maßnahmen zu Nr. 1.2 im Rahmen der „Dreierfinanzierung“ notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben von Trägern von Fußball-Fan-Projekten, die in Anlehnung an das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ arbeiten. Bei der „Dreierfinanzierung“ betragen die Finanzierungsanteile grundsätzlich: Deutscher Fußball-Bund e. V. bzw. Die Liga – Fußballverband e.V. 50 v. H., Land 25 v. H. und Kommune 25 v. H.

3.3

bei Maßnahmen zu Nr. 1.3 notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung zu Nr. 3.1 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt für den außergemeindlichen Bereich 45 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten

Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Landesförderung soll für Fußball-Fan-Projekte 47.500 € inkl. der Erstattung von Sachausgaben von bis zu 10.000 € nicht übersteigen. Sofern der Deutsche Fußball-Bund e. V. bzw. Die Liga – Fußballverband e.V. ihren Anteil an der Förderung der Fanprojekte in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die „Dreierfinanzierung“ erhöht, kann nach Prüfung im Einzelfall und unter der Voraussetzung, dass die Kommune ihre Förderung nicht absenkt, die Landesförderung entsprechend bis zu einer Höhe von 60.000 € angepasst werden.

4.3

Die Zuwendung zu Nr. 3.3 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5

Verfahren

5.1

Zuwendungen zu Nr. 4.1 („Brücke-Projekte“)

5.1.1

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt.

5.1.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 9 sowie die Anlage 1.

5.1.3

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.1.4

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

5.2

Zuwendungen zu Nr. 4.2 („Fan-Projekte“)

5.2.1

Die Zuwendungen werden für eine Spielzeit (01.07. bis 30.06.) gewährt.

5.2.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 6 sowie die Anlage 2.

5.2.3

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

5.3

Zuwendungen zu Nr. 4.3 („IDA NRW“)

5.3.1

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt.

5.3.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 1 sowie die Anlage 2.

5.3.3

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

EFR zu Pos. 6.1: Freiwilliges Ökologisches Jahr

1

Zuwendungszweck

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Bildungsjahr für junge Menschen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, das in den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung durchgeführt wird. Es bietet jungen Menschen Bildungs- und Lernmöglichkeiten und die Chance zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit.

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannten Einsatzstellen des FÖJ in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsvoraussetzung/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) sowie die Ausgaben zur Unfallversicherung.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro teilnehmenden Jugendlichen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschläfern auf der Grundlage des JFDG gewährt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben (bezogen auf das Schuljahr 1.8.-31.07.) gewährt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige obere Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten.
- Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen.

- Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, so ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.
- Eine nicht besetzte/bzw. freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt bzw. der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

5.2

Abweichend von Nr. 6.6 Allgemeiner Teil sind die Auszahlungstermine: 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.10.

5.3

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 7 bzw. Muster 2 a 8 sowie die Anlage 5.

5.4

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß Anlage 5.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten/Stammbblätter beizufügen.

Empfangsbescheinigungen (z. B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

EFR zu Pos. 6.2: Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit

1

Zuwendungszweck

Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind Bildungsjahre für junge Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste erwerben Jugendliche wichtige soziale und persönliche Kompetenzen, die einen Berufseinstieg erleichtern.

Bisher sind jedoch benachteiligte junge Menschen in den beiden Jugendfreiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Deshalb sollen die Träger des FSJ und des FÖJ spezielle Angebote für junge Menschen im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste entwickeln, deren Integration als gefährdet gilt. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, in das die Einsatzstellen einbezogen werden sollen und das der Erhöhung der Bildungs- und Sozialkompetenz dient, soll neben den traditionellen Zielen der Jugendfreiwilligendienste insbesondere das Ziel einer besseren Integrationschance auf dem Arbeitsmarkt verfolgt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, wie z. B. Bildungsangebote, die dazu beitragen benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu FÖJ und FSJ zu ermöglichen.

Als benachteiligte junge Menschen gelten Freiwillige, die sozial benachteiligt sind und/oder individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 SGB VIII vorweisen. Hierzu zählen z.B. Freiwillige, die keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss haben, und Freiwillige, die zwar über einen Schulabschluss verfügen, gleichzeitig aber mit besonderen individuellen Problemlagen bzw. Förderbedarfen (wie z.B. Sprachvermögen, abweichendem Verhalten, Abbruch einer Lehre) belastet sind, die ihre Chancen auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen. Hierzu zählen auch junge Menschen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Träger der Jugendfreiwilligendienste (§ 10 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz/JFDG) und die in § 10 Abs. 1 JFDG aufgeführten Träger.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt

– für den außergemeindlichen Bereich 85 v.H.

– für öffentliche Träger 40 v.H. bis höchstens 80 v.H.

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 9 bzw. Muster 2 a 10 sowie die Anlage 1.

5.3

Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.3.2

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

EFR zu Pos. 9: Investitionen

1

Zuwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Erhaltung und Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden

3.1.1

der Neu- und Erweiterungsbau,

3.1.2

der Umbau,

3.1.3

Maßnahmen der Bauunterhaltung, wie z.B. die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen,

3.1.4

der Erwerb von Gebäuden,

3.1.5

die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

3.2

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt

- bei Baumaßnahmen und Erwerb nach Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 einschließlich Maßnahmen der Bauunterhaltung nach Nr. 3.1.3 25 Jahre
- bei Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Außenanlagen nach Nr. 3.1.3 15 Jahre
- bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach Nr. 3.1.5 10 Jahre; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon abweichen.

Bei vorübergehend nicht zweckentsprechender Nutzung kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass die Abgeltung der Landesmittel ausgesetzt wird.

Bei dauernder nicht zweckentsprechender Nutzung entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der Landesmittel.

3.3

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so soll die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden zweckdienlichen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

3.4

Eine dingliche Sicherung des für den Fall der Nichteinhaltung der Zweckbindung bestehenden Rückzahlungsanspruchs ist regelmäßig nur dann vorzusehen, wenn der Zuschuss den Betrag von 500.000 € übersteigt. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so soll eine dingliche Sicherung bereits bei Zuschüssen von über 50.000 € vorgesehen werden.

3.5

Bauvorhaben in Bauabschnitten werden nur gefördert, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

3.6

Personalwohnplätze werden nur gefördert, wenn sie sich innerhalb der Einrichtung oder in einem zur Einrichtung gehörenden Gebäudeteil befinden.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung bis zu 70 v. H. der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Bereitstellung anderer öffentlicher Mittel kann sich die Finanzierungsart nach den Richtlinien des Zuschussgebers richten, der den größten Förderungsanteil erbringt.

4.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (in der Fassung von 12/2008) zugrunde zu legen:

4.2.1

Baumaßnahmen

- 200 Herrichten und Erschließung
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen (mit Ausnahme der Kostengruppen 397 und 398)
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen

- 619 Ausstattung, Sonstiges

- 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710, 720, 750, 760)

4.2.2

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

(Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben)

- 610 Ausstattung (mit Ausnahme der Kostengruppe 619)

4.2.3

Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen

- 370 Baukonstruktive Einbauten

- 445 Beleuchtungsanlagen

- 470 Nutzungsspezifische Anlagen

- 550 Einbauten in Außenanlagen

- 610 Ausstattung

4.2.4

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

4.2.5

Mehrausgaben von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur Fertigstellung des Vorhabens entstehen, können von der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anerkannt werden.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Die Auszahlung ist bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

- 30 v. H. nach Beginn der Maßnahme,

- 35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergabe die Hälfte der Bauausgaben erreicht hat und – soweit erforderlich – mindestens der Nachweis eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung vorgelegt worden ist,

- 35 v. H. nach Fertigstellung der Maßnahme.

Die Auszahlung für Hochbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) ist auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

- 30 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrages,

- 35 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und – soweit vorgeschrieben – mindestens eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung,

- 35 v. H. nach Vorlage des Schlussabnahmescheines;

Die Auszahlung bei Einrichtungsgegenständen richtet sich nach den ANBest-P.

5.3

Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Bauvorhaben zugleich die Aufgaben nach Nr. 6 VV zu § 44 LHO wahrzunehmen. Bei Vorhaben mit örtlichem Einzugsbereich ist das Jugendamt an der Planung zu beteiligen.

5.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 c sowie die Anlage 6.

5.5

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 c) wird gemäß der NBest-Bau erbracht.

EFR zu Pos. 10: Förderung nach dem Sonderurlaubs-gesetz**1****Zuwendungszweck**

Die Förderung erfolgt für den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz vom 31.7.1974 – (SUrlG) – in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW 216). In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Förderung auch dann, wenn der Sonderurlaub nach Regeln eines anderen Bundeslandes erteilt wurde und ansonsten die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

die vom Land geförderten Jugendverbände,

2.2

Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,

2.3

sonstige freie Träger und öffentliche Träger im Sinne des § 2 Sonderurlaubsgesetz.

3**Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe, wenn

- die Teilnahme sich auf Maßnahmen und Fachtagungen nach § 1 Sonderurlaubsgesetz erstreckt,
- diesen Personen hierfür Urlaub nach § 2 Sonderurlaubsgesetz gewährt wird und
- ihnen hierdurch ein Verdienstausfall entsteht, der vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des jeweiligen Festbetrages ergibt sich aus einem jährlich neu festzusetzenden Prozentanteil des Bruttoverdienstausfalles.

4.2

Die Bagatellgrenze beträgt in Abweichung von Nr. 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO

- bei Zuwendungen an freie Träger 100 €,
- bei Zuwendungen an öffentliche Träger 500 €.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird in den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 für Jahresvorhaben gewährt; die Mittel dürfen vom Zuwendungsempfänger an seine Untergliederungen weitergegeben werden. Sofern die Mittel an Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weitergegeben werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Letztempfänger in verbindlicher Form die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen aufzuerlegen. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen und für das jeweilige Haushaltsjahr auf einen Ausgleich in Höhe eines festzusetzenden Anteils des jeweils nachgewiesenen Bruttoverdienstausfalles zu begrenzen.

5.2

In Fällen der Nr. 2.3 wird die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen gewährt.

5.3

Abweichend von Nr. 6.6 Allgemeiner Teil werden für Jahresvorhaben freier Träger nach Nr. 5.1 die Auszahlungstermine wie folgt festgesetzt: ein Fünftel zum 15.01., ein Fünftel zum 15.04., zwei Fünftel zum 15.07. und ein Fünftel zum 15.10.

5.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2a11 zu den Nr. 2.1 und 2.2, Muster 2a12 zu Nr. 2.3, Muster 2a13 für öffentliche Träger sowie die Anlagen 7 und 7a.

5.5

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine auf den jeweiligen Projektträger bezogene Aufstellung der nach dem Sonderurlaubsgesetz Geförderten gemäß Anlage 7;
- Bestätigungen gemäß Anlage 7 b.

Bei Weiterleitungen der Landesmittel an Dritte sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Verwendungsnachweise (vgl. Nr. 6.9 ANBest-P) vorzuhalten.

C**Geltungsdauer****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft. Sie treten mit Ablauf der 16. Legislaturperiode gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 3. AG-KJHG außer Kraft. Übergangsweise sind sie bis zur Bekanntmachung von Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode weiterhin anzuwenden, längstens bis zum 31.12.2018. Die Geltungsdauer kann gemäß Nr. 13.2 VV/VVG zu § 44 LHO verlängert werden.

Die Muster, Anlagen und Beiblätter werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster, Anlagen und Beiblätter sind auch bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich.

– MBL NRW. 2014 S. 806

910

**Richtlinien
zur Förderung der Nahmobilität in den Städten,
Gemeinden und Kreisen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – III A 2-86.19-4.3
v. 1.12.2014

1**Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften – VV – sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung der Nahmobilität in den Gemeinden.

Nahmobilität ist gleichzusetzen mit nichtmotorisiertem Individualverkehr und bezeichnet die individuelle Mobi-

lität, vorzugsweise zu Fuß und mit dem Fahrrad, aber auch mit anderen nicht motorisierten Verkehrsmitteln bzw. Fortbewegungsmöglichkeiten. Die Förderrichtlinie dient zur Umsetzung des Aktionsplans Nahmobilität.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Bau- und Ausbauprojekte, grundlegende Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind,

- sicheren Rad- und Fußverkehr zu gewährleisten,
- motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern.

Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessene Rechnung zu tragen.

Rad- und Gehwege an verkehrswichtigen Straßen sind aus Mitteln der Nahmobilität nur dann förderfähig, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind.

2.1

Radverkehrsanlagen¹

Gefördert werden können inner- und außerörtlich:

- Markierung von Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
- sonstige Markierungs- und Beschilderungslösungen,
- Bau und Sicherung von Querungseinrichtungen,
- Einrichtung von Wegweisungssystemen für Radverkehrsnetze nach den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr NRW (HBR NRW),
- straßenbegleitende Radwege,
- selbstständig geführte Radwege,
- Fahrradstraßen,
- gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege.

2.2

Fußverkehrsanlagen

Gefördert werden:

- Barrierefreie, fußverkehrsgerechte Kreuzungsausgestaltungen
- Bau und Sicherung von Querungseinrichtungen
- Bau von innerörtlichen, separat geführten Gehwegen
- Bau von Gehwegen im Zuge von Radschnellwegen

2.3

Fahrradstationen

Fahrradstationen stellen die Schnittstelle zwischen Verkehrsmitteln des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs dar.

Gefördert werden Fahrradstationen an Haltestellen des ÖPNV für mehr als 100 Fahrräder, bei denen mindestens folgende Dienstleistungen angeboten werden:

- Bewachung und Witterungsschutz
- Pannenhilfe, Fahrradwartung und Fahrradreparatur
- Fahrradvermietung

Weitere Dienstleistungen wie z. B. Zentrale für Fahrradkurierdienste, Verkauf von Fahrradkarten und Fahrradliteratur, Mobilitätsberatung können dort erbracht werden.

¹ Zu den Radverkehrsanlagen gehören auch Radschnellwege. Diese sind nach Definition der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) dem Grunde nach Radschnellverbindungen. Sie können sich aus verschiedenen Führungsformen zusammensetzen. Auf die explizite Aufzählung als eigenständiger, förderfähiger Gegenstand wird verzichtet, weil alle möglichen Führungsformen der zu fördernden Radschnellverbindung durch die Aufzählung unter 2.1 erfasst werden.

2.4

Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

Gefördert werden die verkehrsgerechte Anbindung an die Basisstraße und die Abstellanlage in der Baulast der jeweiligen Kommune. Hierzu gehören auch Ladestationen für Elektrofahrräder

2.5

Sonstige Maßnahmen

Gefördert werden auch nicht investive Maßnahmen von Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen in der Form von Verbänden, Vereinen und ähnlichen Institutionen des Privatrechts, die im Jahr des Zuwendungsbescheides durch die für Verkehr zuständige oberste Landesbehörde als fußgänger- und fahrradfreundlich anerkannt sind.

Im Einzelnen kann gefördert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität
- Modal Split Erhebungen
- Dauerzählstellen für den Radverkehr

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen
- sonstige kommunale Zusammenschlüsse in der Form von Vereinen, Stiftungen oder ähnlichen Institutionen des Privatrechts, die satzungsgemäß die Förderung der Nahmobilität verfolgen und deren Mitgliedskommunen als fußgänger- und fahrradfreundlich anerkannt worden sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Unterlagen

Es müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE), sofern es sich um den Neubau von Rad- oder Fußwegen handelt; in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,
- ein Rad- und Fußverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage mit Darstellung des vorhandenen Rad- und Fußverkehrsnetzes,
- eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind,
- ein Vermerk über die Anhörung der/des Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten (Behindertenbeiräte, anerkannte Verbände),
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren oder modifizieren.

4.2

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten. Die Bagatellgrenze wird mit 20.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben festgesetzt. Bei

Maßnahmen nach Nr. 2.4 und Nr. 2.5 beträgt die Bagatellgrenze 5.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben.

4.3

Finanzierung und Baurecht

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein und es muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

4.4

Fachtechnische Voraussetzungen

Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

Insbesondere sind der Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum des Landesbetrieb Straßenbau, die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Bei Radschnellwegen sind die Kriterien des Landes NRW und die Hinweise der FGSV zu den Radschnellverbindungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

– im Regelfall Anteilsfinanzierung.

Bei Fahrradstationen und Fahrradabstellanlagen sowie den Ladestationen für Elektrofahrräder erfolgt dies auf der Grundlage von Höchstbeträgen.

– ausnahmsweise Festbetragsfinanzierung möglich beim Fördergegenstand Nr. 2.5,

Mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann im Übrigen im Einzelfall abgewichen und eine Festbetragsfinanzierung vorgenommen werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Eigenanteil

Bemessungsgrundlage für investive Fördergegenstände sind Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben. Die finanzielle Beteiligung einer Kommune am Eigenanteil eines anderen Antragstellers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Gleiches gilt für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten, die als fiktive Ausgabe auf den Eigenanteil anrechenbar sind, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt (Nr. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO). Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 20 € je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen „SIRADOS Baupreishandbuchs für den planerischen Tiefbau/GaLa“ mit der niedrigsten Kostenkategorie einbezogen.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht

werden. Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen.

Die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnimmt, kann als Eigenanteil der antragstellenden Kommune anerkannt werden.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einschl. Grunderwerb sind zuwendungsfähig.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. der Anliegerbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen, sowie

- Verwaltungskosten,
- Finanzierungskosten,
- Ablösebeträge.

5.4.3

Abgrenzungen

Gesonderte Regelungen bzw. Abgrenzungen (über 5.4.1 und 5.4.2 hinaus) sind den Hinweisen des für Verkehr zuständigen Ministeriums zu diesen Förderrichtlinien zu entnehmen.

5.5

Fördersätze, Förderschwerpunkte

Die Höhe der Fördersätze und etwaige Schwerpunkte der Förderung werden von dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Vorfeld der Aufstellung eines Förderprogramms festgelegt.

Der Förderhöchstsatz darf 80 % grundsätzlich nicht überschreiten.

Ein Fördersatz von bis zu 90 % kann für Bereiche festgelegt werden, in denen das jeweils geltende Landeshaushaltsrecht dies ausnahmsweise ermöglicht.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/ Nebenbestimmungen

Die ANBest-G/ ANBest-P/ NBest-Bau werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Planungsänderungen

Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.2

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 % der vorgesehenen Zuwendung begrenzt.

6.3

Ausgabeblatt

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 1.3. eines Jahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

6.4

Beendigung des Vorhabens

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt mit Abnahme der wesentlichen Bauteile (Straßenkörper, Ingenieurbauwerke, Ausstattung) als beendet im Sinne der Nr. 7.1 der ANBest-G / Nr. 6.1 der ANBest-P.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium, welche Bezirksregierung Bewilligungsbehörde ist.

7.2

Anmeldung

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Maßnahmenbeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Es sind folgende Unterlagen 2-fach beizufügen:

- Muster 1 und 2
- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Nahmobilität erforderlich ist und dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden,
- Mitteilung, mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (Stadtplan o.ä.) mit Darstellung des kommunalen Rad- und Fußverkehrskonzepts,
- Lageplan 1:5.000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte (nur bei Infrastrukturmaßnahmen),
- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung (nur bei Infrastrukturmaßnahmen),

vereinfachte Kostenberechnung,

- Finanzierungsplan.

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Für eine einheitliche einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt.

7.3

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und ggfs. mit dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die mittelfristige Priorisierung entschieden.

7.4

Jahresförderprogramm für die kommunale Nahmobilität

Die Bewilligungsbehörde legt nach dem Programmgespräch dem Regionalrat die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen vor und leitet das Votum des Regionalrates an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

7.5

Einplanungsmitteilung

Nach Veröffentlichung des Jahresprogramms durch das für Verkehr zuständige Ministerium unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresförderprogramm (Einplanungsmitteilung).

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Maßnah-

menbeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Jede Bewilligungsbehörde aktualisiert für ihren Bereich den Vorschlag für das mittelfristige Programm unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel und leitet das Ergebnis dem für Verkehr zuständigen Ministerium in elektronischer Form zu. Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.

7.6

Finanzierungsantrag

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Programm aufgenommen worden sind. Ein Erlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann die Programmaufnahme ersetzen. In beiden Fällen ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

Der Finanzierungsantrag mit den Unterlagen nach 4.1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Maßnahmenbeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorzulegen.

7.7

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für Nahmobilität (Nr. 7.4) gültige Fördersatz maßgeblich.

7.7.1

Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Maßnahmenbeginn (erste Auftragsvergabe) oder ggf. dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nr. 8.2.2 VV/VVG zu § 44 LHO den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 36 VwVfG. NRW. für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist.

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals listenmäßig über die erfolgten Erst-Bewilligungen.

7.7.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist für Infrastrukturmaßnahmen eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 10 Jahren festzusetzen bei:

Fahrradstationen und Fahrradabstellanlagen sowie Ladestationen für Elektrofahrräder

Wegweisungssystemen

grundhaften Erneuerungen

Lichtsignalanlagen, Zählstellen und Markierungsarbeiten

Für Planungsmaßnahmen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

7.7.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbeurteilung entsprechen kann.

7.7.4

Wesentliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.7.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Anteilsfinanzierung

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Hinzutreten neuer Deckungsmittel ermäßigen sich die Zuwendungen entsprechend.

7.8

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil zunächst als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.9

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV/VVG zu § 44 LHO genannten Fristen der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.10

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten über laufende Vorhaben sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde leitet dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) die entsprechenden Dateien auf dessen Verlangen hin zu.

8

Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 818

III.**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk****Operationelles Programm NRW 2014–2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW)****Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms gemäß § 14 I UVP-Gesetz**

Bek. d. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 28.11.2014

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung des NRW 2014–2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. § 14 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer SUP unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Programm wurde am 17. Oktober 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Den Anforderungen des § 14 I UVP-Gesetz entsprechend, können folgende Informationen in der Zeit vom 26. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 nach telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0211/837-2287 im EFRE-Sekretariat, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Zimmer 342 sowie im Internet unter <http://www.efre.nrw.de/> eingesehen werden:

- Das von der Europäischen Kommission genehmigte Operationelle Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen.

– MBl. NRW. 2014 S. 822

Polizeipräsidium Bonn**Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung hier Benjamin Harry Walter**

Bek. d. Polizeipräsidiums Bonn
v. 6.10.2014

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Bonn an

Herr

Benjamin Harry Walter

Letzte bekannte Anschrift:

Oderstraße 70, 53332 Bornheim

vom 6.10.2014 (ZA 12-1-57.06.13 – Benjamin Harry, Walter) wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 6.10.2014

Im Auftrag

M ü l l e r

– MBl. NRW. 2014 S. 822

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569